



GZ: ABT13-68576/2024-4

Graz, am 21.05.2024

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH, 110/20-kV-Umspannwerk  
Brodingberg (E40403) und Einbindung der 110-kV-Leitung Graz  
Nord-Gleisdorf, Ltg. Nr. 136/5AB u. 6, Elektrizitätsrechtliche  
Bau- und Betriebsbewilligung, hier: Kundmachung für  
13.06.2024

## Kundmachung

Mit der Eingabe vom 14. Februar 2024 hat die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für den Umbau des 110/20-kV-Umspannwerkes Brodingberg sowie der Einbindung der 110-kV-Leitung Graz/Nord-Gleisdorf in das Umspannwerk Brodingberg angesucht.

**I.** Das Umspannwerk Brodingberg ist eines der Schalt- und Verteilzentren der Energienetze Steiermark GmbH im Grazer sowie im Weizer Umland. Zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität und der Versorgungssicherheit als auch zur Schaffung von Netzkapazitäten ist es daher erforderlich, das Umspannwerk Brodingberg samt zugehöriger 110-kV-Leitung an die neuen Erfordernisse anzupassen. Die Umbauten finden auf dem von der Energie Steiermark GmbH bereits als Umspannwerk genutzten Grundstück Nr. 370 statt.

**II.** Die 110-kV-Leitung Graz/Nord – Gleisdorf (Einbindung in das UW Brodingberg im Teilstück Mast Nr. 63 – 64) wird für die Einbindung in das Umspannwerk Brodingberg umgebaut. Vom Umbau der 110-kV-Leitungsanlage sind die Katastralgemeinden 63229 Haselbach, 63201 Affenberg und 63204 Brodersdorf in der pol. Marktgemeinde 8063 Eggersdorf bei Graz, pol. Bezirk Graz-Umgebung, berührt und erfolgt dieser Umbau im Rahmen von bestehenden Regelungen (Dienstbarkeiten) mit den GrundeigentümerInnen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

- I) namens der Steiermärkischen Landesregierung  
zur Festlegung von Bauart, örtlicher Lage und Trasse der elektrischen Anlagen und Prüfung der durch das Bauvorhaben berührten öffentlichen Interessen gemäß §§ 3 und 7 Steiermärkisches Starkstromweegegesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1971 i.d.g.F. sowie
- II) namens des Landeshauptmannes von Steiermark  
zur Prüfung der oben angeführten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F., und der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, i.d.g.F.

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, dem 13. Juni 2024**

mit dem Zusammentritt **im Marktgemeindeamt Eggersdorf bei Graz, Kirchplatz 4, 8063 Eggersdorf bei Graz**

**um 10:00 Uhr**

angeordnet.

**Verhandlungsleiter** ist Mag. Christoph Jambrovic

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Nach Angabe der Antragstellerin wurden hinsichtlich der Grundinanspruchnahme mit allen betroffenen Grundeigentümern Vereinbarungen abgeschlossen, weshalb eine Teilnahme an der Verhandlung nur dann notwendig wäre, wenn die Absicht bestünde, sich zum Gegenstande zu äußern.

Die für das Elektrizitätsrechtliche Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Graz, Stempfergasse 7, Bürgerservicestelle im Erdgeschoß und beim Marktgemeindeamt Eggersdorf bei Graz zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

Zu I: Für die Steiermärkische Landesregierung  
Zu II: Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Christoph Jambrovic  
(elektronisch gefertigt)